

Satzung

Die vorliegende Satzung wurde in überarbeiteter Form (Erstfassungen vom 26.06.1983 und 12.05.2001) von der Vollversammlung des TTC Rommersheim am 18.06.2002 einstimmig angenommen und ist somit in nachfolgender Form ab dem 18.06.2002 rechtskräftig. Satzungsergänzung wurde von der Vollversammlung am 11.05.2007 einstimmig beschlossen.

Rommersheim, den 11.05.2007

Die Rechtskräftigkeit wird durch folgende Unterschriften bestätigt.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- 1 Der Name unseres Vereins ist „Tischtennisclub (Abk.:TTC) Rommersheim 1967“
- 2 Der Verein ist Mitglied des Tischtennisverbandes Rheinland TTVR und erkennt dessen Satzung an.
- 3 Der Vereinssitz ist Rommersheim. Das Spiellokal ist das Gemeindehaus Rommersheim.
- 4 Der Verein befolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sein Hauptwerk ist die Pflege und Förderung des Tischtennissports und der vereinsinternen Gemeinschaft.
- 5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Jeder kann die Mitgliedschaft innerhalb des Vereins erwerben. Nur bei Sonderfällen ist die Zustimmung des Vorstandes nötig. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 2 Alle registrierten Mitglieder ab 16 Jahren haben Stimmrecht in der Vollversammlung.
- 3 Die einzelnen Mitglieder werden unterschieden in aktive und inaktive Mitglieder; die Aktiven wiederum in Jugendliche und Senioren.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein.
- 2 Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- 3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerer Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder sich grob unsportlich verhält.
- 4 Der Ausschluß erfolgt nach Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand.

§ 4

Beiträge

Jedes Vereinsmitglied hat einen Vereinsbeitrag zu leisten. Dieser ist abhängig von der Art der Mitgliedschaft (Aktiv, Inaktiv). Desweiteren wird im Aktivenbereich unterschieden zwischen jugendlichen und volljährigen Mitgliedern. Die Höhe des Vereinsbeitrages richtet sich für alle Aktiven nach den jeweils vom Sportbund Rheinland geforderten Mindestmitgliedsbeiträgen. Hiervon unabhängig werden von der Vollversammlung Mitgliedsbeiträge für Inaktive und Familien festgelegt. Der Begriff Familie wird pro Haushalt definiert, wobei Jugendliche nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zum Haushalt gezählt werden. Behinderte Menschen, die nicht alleine leben können, zählen zur Familie egal welchen Alters sie sind.

§ 5

Vereinsorgane

1. Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Vertreter des Öffentlichkeitsressorts, dem Jugendwart und dem Kassenwart. Die Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins. Volljährig muß das Mitglied sein, wenn das Amt es erfordert.

Zusätzlich gehören dem erweiterten Vorstand je ein Vertreter der Damen, Herren und Freizeitspieler an. Diese sogenannten Beisitzer haben nur Stimmrecht in Abstimmungsangelegenheiten die den jeweiligen Bereich betreffen.

Sie werden ebenfalls nur von Mitgliedern des jeweiligen Bereiches und auf die Dauer von ebenfalls zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand ist die höchste Instanz in vereinsinternen Fragen. Die im Vorstand mehrheitlich gefällten Entscheidungen sind rechtskräftig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied kann sich ohne Angabe von Gründen der Stimme enthalten.

Der Vorstand trifft sich alle drei Monate zu einer ordentlichen Vorstandssitzung. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Absprache mit dem 1. Vorsitzenden, eine

Sitzung einzuberufen. An den Sitzungen des Vorstandes können außer den stimmkraftigen Amtsträgern noch die Beisitzer und die Trainer teilnehmen. Ihre Aufgabe ist es, die Interessen ihrer Aufgabenbereiche in die Beratungen einzubringen. Sie haben kein Stimmrecht bei den Entscheidungen des Vorstandes.

2 Vollversammlung

Die Vollversammlung beinhaltet alle registrierten Vereinsmitglieder. Eine ordentliche Versammlung der Mitglieder muß einmal im Jahr stattfinden. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder zwei Wochen vorher im Auftrag des Vorstandes einzuladen. Die Einladung muß öffentlich bekannt gemacht werden und muß alle Tagesordnungspunkte enthalten.

Die Vollversammlung ist beim 1. Tagungstermin beschlußfähig, wenn mindestens 25 % aller aktiven Mitglieder anwesend sind.

Beim 2. Versammlungstermin entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Aufgabe der Vollversammlung ist die Wahl des Vorstandes sowie die Abstimmung über Fragen der Tagesordnung.

§ 6

Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder

- 1 Die Aufgabe des 1. Vorsitzenden ist die Kontrolle der einzelnen organisatorischen Ebenen innerhalb des Vereins, die auf Vorstandsebene geführte Korrespondenz sowie die Weiterleitung von Einladungen zu Veranstaltungen anderer Vereine an die in Frage kommenden Mitglieder. Er unterzeichnet im Auftrag des Vorstandes. Über ihn werden Pässe und Seniorenfreigaben bezogen und sonstige Vereinsgeschäfte getätigt. Er vertritt den Verein nach außen und ist für alle Entscheidungen zuständig, soweit sie nicht für den Verein von grundlegender Bedeutung sind.
- 2 Falls der 1. Vorsitzende sein Amt nicht ausführen kann oder auch nur in Teilbereichen seines Aufgabenfeldes verhindert ist, übernimmt der 2. Vorsitzende die anfallenden Pflichten.
- 3 Das Amt des Leiters der Public-Relationsgruppe (Pressewart) erfordert wie das Amt des 1. Vorsitzenden die Volljährigkeit des Betreffenden. Er ist organisatorischer Leiter der Freizeit und Öffentlichkeitsarbeitsgruppe und bringt die innerhalb des Arbeitskreises entstandenen Impulse beim Vorstand ein. Seiner Abteilung unterliegen folgende Aufgabenkomplexe:
 - ◆ Organisation der alljährlichen Dorfmeisterschaften
 - ◆ Organisation der ein bzw. mehrtägigen Freizeidfahrten
 - ◆ Herstellung von Plakaten, Broschüren und Informationsblättern
 - ◆ Freizeitangebote und kleinere Veranstaltungen
 - ◆ Bekanntmachung der Spiele im Mitteilungsblatt
 - ◆ Protokollführer bei allen Sitzungen einschließlich der Vollversammlung

Dieser Abteilung können außer dem volljährigen Vorstandsmitglied weitere zwei Vereinsmitglieder angehören. Über die finanzielle Unterstützung der Initiativen aus den Vereinskonten entscheidet der Vorstand.

- 4 Der Jugendwart ist zuständig für den Spielbetrieb und besondere Belange der Jugendlichen. Er ist der offizielle Leiter der Jugendabteilung des Vereins. Seine Aufgabe besteht also ebenfalls in der Kontrolle. Er organisiert in Zusammenarbeit mit den Betreuern einen reibungslosen Ablauf des Spielbetriebes in der Jugendabteilung.
- 5 Der organisatorischen Obhut des Kassenwartes unterstehen sämtliche Vereinskonten. Die Gemeinschaftskasse und die Jugendkonten bleiben getrennt. Die alljährliche Vollversammlung beginnt mit einem präzisen und auf Belegen beruhenden Bericht des Kassenwartes. Auf der Vollversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, die vorher die Unterlagen prüfen.
- 6 Die Damenwartin ist zuständig für den Spielbetrieb und besondere Belange der Damenmannschaften. Dies gilt sinngemäß auch für den Herrenwart und den (die) Freizeitwart(in). Die Damenwartin muß aktiv im Damenbereich, der Herrenwart aktiv im Herrenbereich und der (die) Freizeitwart(in) im Freizeitbereich spielen.
- 7 Die Übernahme eines unter § 6 aufgeführten Amtes ist freiwillig und kann während der Amtsperiode schriftlich gekündigt werden.

§ 7

Abstimmungen, Anträge, Förderung der Mitglieder

- ◆ Innerhalb der Vollversammlung erfolgen Wahlen geheim und schriftlich. Abstimmungen werden dann geheim durchgeführt, wenn sich mindestens fünf anwesenden Mitglieder dafür aussprechen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit auf sich vereint. Beschlüsse werden ebenfalls mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.
- ◆ Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die nicht die Vollversammlung direkt betreffen, entscheidet der Vorstand. Alle Anträge müssen schriftlich an den Verein gestellt werden, mit der Ausnahme der Anträge in der Vollversammlung.
- ◆ Über finanzielle Förderung von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- ◆ **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

§ 8

Protokoll

Über die Beschlüsse der Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden unterzeichnet und veröffentlicht wird.

§ 9

Auflösung des Vereins

- ♦ Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- ♦ Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von 4/5 seiner Mitglieder beschlossen hat.
- ♦ Sind in der einberufenen Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Dieser Versammlung ist ohne Rücksicht auf die abwesenden Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu dieser 2. Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
- ♦ Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- ♦ Bei Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen zum Zeitpunkt der Auflösung den Zivilgemeinden Rommersheim mit 88 % und Giesdorf mit 12 % zugeführt, die dieses dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden dürfen.

§ 10

Satzungsänderung/-ergänzung

Satzungsfragen werden von der Vollversammlung entschieden. Änderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden.